



Satzung des Familienclub Soltau von 1894 e. V.

1. **Name, Sitz und Clubfarben**

Der Club führt den Namen "Familienclub Soltau von 1894 e. V..

1.1 Er hat seinen Sitz in Soltau.

1.2 Die Clubfarben sind die Soltauer Stadtfarben gelb und blau. Die Clubnadel besteht aus drei kleinen zusammengefügtten Eichenblättern. Die Clubnadel sollte bei allen Veranstaltungen getragen werden.

2. **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. **Zweck**

Zweck des Clubs ist die Förderung, Pflege und Erhaltung des Heimatgedankens, des alten Brauchtums, der Geselligkeit und des Zusammengehörigkeitsgefühls sowie des Volkstanzes und des Liedgutes.

3.1 Dieses soll insbesondere durch regelmäßige vierteljährliche Mitgliederversammlungen, Veranstaltungen von ein- und mehrtägigen gemeinsamen Fahrten, Aufführungen von Volkstänzen und sonstigen Tanzveranstaltungen wie Weinfeste und Kappenfeste mit karnevalistischen Einlagen und Weihnachtsfeiern erreicht werden.

3.2 Außerdem sollen Glückwünsche und Präsente zu Hochzeiten, silbernen, goldenen, diamantenen, eisernen und Gnadenhochzeiten sowie zum 75ten und ab dem 80ten Geburtstag jedes Jahr durch den Vorstand überreicht werden.

3.3 Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.4 Mittel des Clubs dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Club fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Höhe der Vergütungen bzw. des Auslagenersatzes beschließt der Vorstand.

3.5 Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

4. **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person und auch juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Das neue Mitglied kann nur aufgenommen werden, wenn es sich anlässlich einer Mitgliederversammlung persönlich vorstellt.

4.1 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und ist endgültig.

4.2 Durch die Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt das neue Mitglied die Satzung als rechtsverbindlich an.

4.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich.

4.4 Verhält sich ein Mitglied clubschädigend, handelt er unehrenhaft oder ist er mit seinem Beitrag mehr als ein Jahr rückständig, so kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen. Der Vorstand hat die Pflicht, die Ausschlussgründe sorgfältig zu prüfen. Außerdem muss er den Betroffenen anhören. Der Beschluss ist mehrheitlich zu treffen. Er ist endgültig und muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.

5. **Ehrenmitgliedschaft**

Ehrenmitglied kann nur werden, wer langjähriges, aktives Mitglied des Clubs ist, oder wer sich durch besondere Verdienste für den Club ausgezeichnet hat.

5.1 Der Beschluss über die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand und Festausschuss getroffen und der Mitgliederversammlung eröffnet. Bei besonderen Anlässen kann von der Eröffnung bei der Mitgliederversammlung abgewichen werden.

5.2 Der Beschluss ist mehrheitlich zu fassen.

6. **Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

6.1 Die Zahlung des Beitrages erfolgt jährlich und ist im ersten Halbjahr (bis 30.06.) zu entrichten.. Es handelt sich um eine Bringeschuld.

7. **Organe**

Die Organe des Clubs sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) Ehrenrat

7.1 Der Vorstand besteht aus:
dem/der Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Hauptkassierer/in
dem/der stellvertretenden Kassierer/in
dem/der Schriftführer/in
dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
dem/der Festausschuss vorsitzenden

7.2 Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Mitglied des Clubs ist.

Die Mitglieder des Vorstandes werden mehrheitlich von der Mitgliederversammlung gewählt.
Der/die Festausschussvorsitzende sind kraft Amtes vollstimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.
Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
Wiederwahl ist zulässig.
Die Beschlüsse des Vorstandes sind mehrheitlich zu treffen.

7.3 Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden - jeder für sich allein - vertreten (im Sinne des § 26 BGB). Sie sind zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

7.4 Werden in Vorstandssitzungen Belange der Reiseleitung, des Festausschusses, der Volkstanzgruppe, des Singkreises oder der Soltau-Spatzen behandelt, so sind die Vertreter der betreffenden Gruppe hinzuzuziehen.
In diesen Fällen haben auch sie ein Stimmrecht.

7.5 Zur Vorbereitung und Durchführung von Aufgaben und Veranstaltungen einschließlich der durchzuführenden Reisen wird vom Vorstand ein Festausschuss und eine Reiseleitung gewählt und eingesetzt. Eine personelle Ergänzung oder Änderung innerhalb der Ausschüsse erfolgt nach Anhörung des jeweiligen Ausschusses aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.

7.6 Der Festausschussvorsitzende wird mehrheitlich von den Mitgliedern des Festausschusses gewählt. Der oder die Reiseleiter sind Mitglieder des Festausschusses.

- 7.7 Der Festausschuss besteht aus mindestens 15 Mitgliedern. Auf Vorschlag des Festausschuss-Vorsitzenden kann er in besonderen Fällen ergänzt werden. Die Zustimmung der Mehrheit des Festausschusses ist hierzu erforderlich.
- 7.8 Ständige Mitglieder des Festausschusses sind kraft Amtes der/die Leiter der Volkstanzgruppe, des Singkreises, der Soltau-Spatzen und die Mitglieder des Vorstandes.
8. **Vorstand**
- Der Vorstand beschließt nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften des §§ 32 und 34 BGB.
- 8.1 Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.
- 8.2 Über alle Vorstandssitzungen müssen Niederschriften angefertigt und in der nächsten Vorstandssitzung bestätigt werden.
- 8.3 Der Vorstand und die Ausschüsse arbeiten ehrenamtlich. Ihnen werden die baren Auslagen erstattet. Außerdem kann nach Bestätigung durch den Vorstand eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
9. **Mitgliederversammlung**
- Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Clubmitglied. Das Stimmrecht kann auch schriftlich ausgeübt werden.
- 9.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung.
- 9.1.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Clubs, soweit sie ihr vorbehalten sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet oder gem. Ziff. 9.2.2 auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.
- 9.1.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig zur Bestimmung der Vereinspolitik, für die Wahl des Vorstandes, seine Entlastungen, die Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie außerordentlicher Mitgliedsbeiträge und für die Wahl von 2 Kassenprüfern. Sie ist zuständig für die Entgegennahme des Jahres-,Kassen- und Revisionsberichtes und der Planungen für das neue Jahr. Sie beschließt Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- 9.2 Einberufung der Mitgliederversammlung
- Die Jahreshauptversammlung findet grundsätzlich im Januar eines jeden Jahres statt., Weitere Mitgliederversammlungen finden jeweils zu Beginn der nächsten Quartale statt.
- 9.2.1 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss begründet sein. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Kassenprüfer dieses verlangen.
- 9.2.2 Es ist form- und fristgerecht, wenn der Versammlungstermin und eine entsprechende Tagesordnung mindestens 8 Tage vor der Versammlung in der Böhme-Zeitung bekannt gegeben wird.
- 9.3 Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor Versammlungsbeginn dem Vorstand schriftlich auszuhändigen. Verspätet eingegangene Anträge bedürfen, wenn sie behandelt werden sollen, der Unterstützung von einem Drittel der erschienenen Mitglieder. Diese Abstimmung erfolgt zu Beginn des entsprechenden Tagesordnungspunktes. Hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen.
- 9.4 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.5 Beschlüsse werden, soweit keine qualifizierte Mehrheit erforderlich, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, ausgenommen bei Wahlen.

- 9.5.1 Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Führt auch sie zu keiner Mehrheit, entscheidet das Los.
- 9.5.2 Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich
- a) bei Satzungsänderungen - 3/4 der erschienenen Mitglieder
 - b) bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins –3/4 der erschienenen Mitglieder
 - c) bei Beschlussfassung über die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern – 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- 9.6 Zur Beurkundung der Beschlüsse ist von jeder Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die bei der nächsten Versammlung genehmigt werden muss und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 9.7 Satzungsgemäße Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

10 Ehrenrat

- 10.1 Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- 10.2 Sie werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Festausschuss angehören.
- 10.3 Aufgabe des Ehrenrates ist es, bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten.

11 Kassen-und Rechnungswesen

- 11.1 Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden auf zwei Jahre gewählt. Wenn der Dienstälteste ausscheidet, rückt der nächste nach.
- 11.2 Sie haben einmal jährlich alle Kassen, Bücher und Belege sowie den Jahresabschluss und den Kassenbericht zu prüfen. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Kassenprüfern und den Kassenführern zu unterschreiben ist.
- 11.3 Vom Ergebnis der Kassenprüfung ist zunächst dem Vorstand und dann der Mitgliederversammlung zu berichten.

12 Änderung des Zwecks - Auflösung

- 12.1 Die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck besonders einzuberufen ist.
- 12.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Anteile der Mitglieder am Vereinsvermögen übersteigt, an

Name des/der Begünstigten: **Heimatbund des Kreises Soltau e.V.**

- 12.3 Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweck» oder bei Auflösung eine Vermögensverfügung bedeuten, müssen nach Auflösung mit dem zuständigen Finanzamt erörtert werden.

13 Satzungsänderungen

- 13.1 Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, soweit sie unwesentlich sind, insbesondere redaktioneller Art sind, selbstständig vorzunehmen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.April 2011 erstellt und genehmigt. Der Verein ist beim Amtsgericht Soltau, 29614 Soltau unter der Nr.: 7 VR 620 eingetragen.